

Benutzungsordnung Raum der Stille

Präambel

Unsere Universität ist ein Ort der Toleranz und des friedlichen Miteinanders. Wir bekennen uns zu einem respektvollen, aufrichtigen, vertrauensvollen und inklusiven Umgang miteinander (vgl. [Antidiskriminierungsrichtlinie](#)). Der Raum der Stille ist diesem Leitbild verpflichtet.

§ 1 Nutzungsbedingungen

Der Raum steht in den allgemeinen Öffnungszeiten allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität offen. Er dient der individuellen Einkehr, d. h. der stillen Meditation und dem stillen Gebet sowie anderen Formen der stillen Besinnung und der Ruhe.

Die Nutzung geschieht in rücksichtsvollem Miteinander und in gegenseitigem Respekt. Die Anwesenheit anderer Menschen wird nicht gestört.

Der Raum der Stille wird entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt. Dementsprechend darf weder gesprochen noch gesungen werden. Es wird nicht gegessen, getrunken, getanzt, musiziert, geschlafen oder gearbeitet. Elektronische (Kommunikations-)Geräte sind auszuschalten.

Die Ausstattung wird nicht verändert. Sie ist schonend zu behandeln und der Raum sauber zu hinterlassen.

Das Anbringen, Befestigen und Auslegen von Gegenständen (Aufhängen von Plakaten, Auslegen von Flyern etc.) ist nicht gestattet.

Die Unkenntlichmachung der Notausgänge, der Notbeleuchtung und der Feuerlöscheinrichtung ist verboten.

Der Raum der Stille wird von einem Beirat begleitet. Dieser ist unter der E-Mail-Adresse raumderstille@uni-due.de für Anregungen und Fragen erreichbar.

Im Übrigen gilt die Hausordnung der UDE.

§ 2 Beirat

Zur Beratung der Universität Duisburg-Essen in Angelegenheiten des Raums der Stille wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität ein Beirat bestellt. Dem Beirat gehört das für Diversität zuständige Rektoratsmitglied als beratendes Mitglied an. Im Übrigen besteht der Beirat aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden ist jeweils eine Person, die diversitätsorientierte Perspektiven vertritt, als stimmberechtigtes Mitglied des Beirats zu bestellen. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können für die Positionen der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats Vorschläge bei der Rektorin oder dem Rektor einreichen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine Ersatzbestellung im

Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Beirat berät die Universität auf Anfrage des Rektorats und erstellt einen jährlichen Bericht.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.